

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen TKGS



Allgemeine Bestimmungen

4. Ausgabe

Gültig ab 1. März 2024

Inhalt Nummerierung wird später richtiggestellt

Art. 1: Einleitung	3
Art. 2: Organisation	4
Art. 3: Prüfungswesen	8
Art. 4: Leistungsheft (LH)	15
Art. 5: Hundeführer	18
Art. 6: Leistungsrichter	21
Art. 7: Helfer (SDH)	21
Art. 8: Meisterschaften	22
Art. 9: Auszeichnungen	25
Art. 10: Einsteigerprüfungen (EP)	26
Art. 11: Beschwerden, Sanktionen und Rekurse	27
Art. 12: Inkrafttreten.....	29

Abkürzungen

AB TKGS	Allgemeine Bestimmungen der TKGS
AGGS	Arbeitsgemeinschaft für Gebrauchs- und Sporthunde der SKG
CACIT	Certificat d'Aptitude au Championnat International de Travail
DKGS	Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der SKG
EA	Einzel-Abteilung einer NPO Prüfung
FCI	Fédération Cynologique Internationale
HP	Homepage
IGP	Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung
LH	Leistungsheft
LR	Leistungsrichter
LRO	Leistungsrichterordnung
MK	Mehrkampf
NPO	Nationale Prüfungsordnung
PL	Prüfungsleiter
PO	Prüfungsordnung
SC	Schweizerischer Schäferhund-Club
SDH	Schutzdiensthelfer (Helfer)
SKBS	Schweizerischer Klub für Belgische Schäferhunde
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
TKGS	Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen
WUSV	Welt Union der Schäferhund Vereine

Art. 1: Einleitung

1.1 Verantwortungsvoller Umgang mit unseren Hunden

Seit mehr als zwölftausend Jahren ist der Hund Gefährte des Menschen. Durch die Domestikation ist zwischen Mensch und Hund eine enge Sozialgemeinschaft entstanden. Daraus ist dem Menschen eine besondere Verantwortung für das Wohlbefinden des Hundes erwachsen.

Gerade bei der Ausbildung des Hundes gebührt der physischen wie psychischen Gesundheit oberste Priorität. Als oberstes Prinzip gilt daher ein tiergerechter, artgemässer und gewaltfreier Umgang mit dem Hund. Selbstverständlich sind die ausreichende Versorgung des Hundes mit Nahrung und Wasser, sowie die Fürsorge für seine Gesundheit, die unter anderem regelmässige Impfung und ärztliche Untersuchungen einschliesst. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, dem Hund regelmässigen Kontakt mit Menschen und Artgenossen zu bieten, sowie sicherzustellen, dass er sein Bewegungsbedürfnis ausleben kann.

Im Laufe der Geschichte hatte der Hund die verschiedensten Aufgaben als Helfer des Menschen zu erfüllen. In der modernen Welt ist ein grosser Teil dieser Aufgaben durch die Technik übernommen worden. Daher hat der Hundebesitzer die Pflicht, dem Hund, entsprechend dessen Veranlagung, als Ersatz für verloren gegangene Aufgaben, ausreichend Bewegung und Betätigung zu ermöglichen. Unter diesen Gesichtspunkten sind alle Sportarten für Gebrauchshunde einzuordnen. Der Hund sollte seinen Anlagen, seinem Leistungsvermögen und seiner Lernfähigkeit entsprechend beschäftigt werden. Die verschiedenen Formen des Hundesportes sind hierfür hervorragend geeignet. Nicht ausreichend beschäftigte Hunde können auffällig werden und so ihrem guten Ruf schaden.

Das Ziel einer sorgfältigen Ausbildung ist die grösstmögliche Harmonie zwischen Mensch und Hund. Eine Harmonie kann man nur erzielen, wenn man sich weitestgehend in den Hund und seine Anlagen hineinversetzt.

Die angewandten Methoden müssen die gesicherten Erkenntnisse der Verhaltenswissenschaften der Kynologie berücksichtigen. Erziehung, Ausbildung und Training sind immer gewaltfrei und für den Hund positiv! Nicht artgerechte Ausbildungs-, Erziehungs- und Trainingsmittel sind abzulehnen.

Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse oder nicht tiergerechte Einwirkung durch den Menschen ist abzulehnen. Der Mensch muss sorgfältig die Veranlagungen seines Hundes erfassen. Von einem Hund Leistungen zu verlangen, die dieser nicht erbringen kann, widerspricht jedem ethischen Bewusstsein. Der sich seiner Verantwortung bewusste Hundefreund wird nur mit gesunden und leistungsfähigen Hunden an Prüfungen und am Training teilnehmen.

(Teilweiser Auszug aus dem „Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundeprüfungen der FCI vom 13. April 2011)

1.2 Tierschutzbestimmungen

Die Vorschriften der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung sind strikte zu befolgen, diese sind bindend für alle Hundeführer, Ausbilder und Funktionäre. Zuwiderhandlungen führen an einer Prüfung zu einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Dies wie auch Verstösse beim Training können Sanktionen zur Folge haben. Bei Prüfungen wird der Grund des Ausschlusses ins Leistungsheft eingetragen und der Leistungsrichter muss innert fünf Arbeitstagen nach der Veranstaltung einen ausführlichen, schriftlichen Bericht an den Präsidenten der TKGS senden.

Die Teilnehmer bekennen sich zum fairen und korrekten Umgang mit Hunden, verzichten auf tierquälerische, nicht korrekte Methoden und setzen keine verbotenen Hilfsmittel ein. Die Gesundheit und das Wohlergehen des Hundes hat für Teilnehmer oberste Priorität.

1.3 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der TKGS (AB TKGS) sind verbindlich für alle Sektionen/Rassevereine und deren Ortsgruppen sowie deren Mitglieder. Die AB TKGS sind massgebend für alle Fragen der Belange der TKGS, welche nicht durch die Statuten der SKG, **das Geschäftsreglement der Arbeitsgemeinschaft für Gebrauchs- und Sporthunde der SKG** oder übergeordnete Vorschriften der FCI geregelt sind.

1.4 Vorrang

Bei Widersprüchen mit anderen Reglementen der TKGS, insbesondere der Prüfungsordnungen (PO), der Leistungsrichterordnung (LRO), sowie sämtlichen Ausbildungsreglementen, Ausbildungsbestimmungen und weiteren Weisungen gehen die AB TKGS vor.

1.5 Datenschutz

Der Datenschutz für alle Belange der TKGS ist in einem separaten Dokument geregelt.

Art. 2: Organisation – **ganzer Artikel 2 soll gelöscht werden (ausser lit. p, neu positioniert)**

2.1 — Organe

Gemäss Art. 11 der SKG Statuten sind die Organe der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der Schweiz:

1. Die Delegiertenkonferenz (DKGS)
2. Die Technische Kommission (TKGS)

2.2 — Die Delegiertenkonferenz (DKGS)

a) — Ordentliche Delegiertenkonferenz

Die ordentliche Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der SKG (DKGS) wird mindestens alle drei Jahre durch die TKGS einberufen.

b) — Ausserordentliche Delegiertenkonferenz

Eine ausserordentliche Delegiertenkonferenz kann bei dringenden Geschäften durch Beschluss der TKGS einberufen werden. Ein Begehren auf Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenkonferenz kann auch durch mindestens einen Fünftel der Sektionen gestellt werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen DKGS ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens anzusetzen. Die Einberufung einer ausserordentlichen DKGS ist bei einer Vakanz des Präsidiums erforderlich oder wenn die TKGS nicht mehr statutenkonform zusammengesetzt ist.

c) — Einberufung

Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Durchführung unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste auf der HP der TKGS veröffentlicht und den Präsidenten der Sektionen/Rassevereine per Mail zugestellt werden. Für den Mailversand wird die jeweils aktuelle Präsidenten-Mailing-Liste der SKG verwendet. Details zu den Traktanden werden auf der HP veröffentlicht.

d) — Leitung

Die DKGS wird vom TKGS-Präsidenten eröffnet und geleitet, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Für umstrittene Geschäfte oder Wahlen kann auf Antrag ein Tagespräsident gewählt werden. Der Antrag dazu muss bei der Behandlung der Traktandenliste gestellt werden.

e) — Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der DKGS wird Protokoll geführt. Die Protokollführung wird durch die TKGS sichergestellt.

Die Verhandlungen können auf Tonträger aufgezeichnet werden, um die Protokollführung zu erleichtern. Ist dies der Fall, weist der Präsident bei der Begrüssung auf diesen Umstand hin.

Die Protokolle werden auf der HP der TKGS veröffentlicht.

f) — Anträge

Anträge der Sektionen zuhanden der DKGS sind bis am 31. Oktober schriftlich beim Präsidenten der TKGS einzureichen.

g) — Beschlüsse und Wahlen

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden; sie können jedoch der TKGS zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Delegiertenkonferenz überwiesen werden.

Jede reglementsconform einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig. Die DKGS beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenkonferenz nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen.

Der Präsident wird einzeln gewählt, für die übrigen Mitglieder der TKGS ist eine gemeinsame Wahl möglich. Sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, muss die Wahl der Mitglieder geheim durchgeführt werden.

2.3 Die Technische Kommission (TKGS)

a) Organisation

Die TKGS besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die TKGS selber.

Die Aufgaben der TKGS werden durch die TKGS zu Ressorts zusammengefasst. Die TKGS legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ressortleiter in einem Pflichtenheft für jedes Ressort fest.

Die Zuteilung der Ressorts auf die Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der TKGS. Ein TKGS-Mitglied kann die Leitung mehrerer Ressorts innehaben.

b) Beizug von Funktionären und Bildung von Arbeitsgruppen

Die TKGS kann für bestimmte Aufgaben Funktionäre beiziehen oder Arbeitsgruppen bilden.

Die Funktionäre bzw. Mitglieder der Arbeitsgruppen können, müssen jedoch nicht Mitglieder der TKGS sein.

Die Verantwortung für die korrekte Erledigung der Aufgaben und die Führung der Funktionäre bzw. der Arbeitsgruppen obliegt in jedem Fall der TKGS bzw. dem jeweiligen Ressort-Leiter.

c) Sitzungen

Die TKGS hält jährlich nach Bedarf sechs bis zwölf Sitzungen ab, um die laufenden Geschäfte zu erledigen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten mindestens sieben Tage vor der Durchführung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der Durchführung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten eingereicht werden.

d) Beschlüsse

Die TKGS ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die TKGS fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Dafür ist Einstimmigkeit der abgegebenen Meinungen erforderlich.

e) Weisungsrecht

Funktionäre und Arbeitsgruppen unterstehen den Weisungen der TKGS.

f) Funktionäre

Funktionäre der TKGS gemäss der Auflistung unter Abs. 2 (unten) haben eine Vorbildfunktion und sind der TKGS gegenüber in sämtlichen Fragen, welche mit ihrer Funktion in Zusammenhang gebracht werden können, auskunftspflichtig.

Weiter wird auch davon ausgegangen, dass Funktionäre über einen einwandfreien Leumund, insbesondere im Bereich Tierschutz und Straftaten, verfügen. Eine entsprechende Bestätigung kann durch die TKGS jederzeit eingefordert oder vorausgesetzt werden.

Bei Einschränkungen in Bezug auf die Vorbildfunktion, bei Missachtung der Auskunftspflicht, bei einer Unterlassung der Meldung von meldepflichtigen Vorfällen, bei Einschränkungen oder Verdacht auf Einschränkungen im Bereich des Leumundes, sowie Missachtungen von Reglementen, Weisungen, Anordnungen und Aufforderungen der TKGS, sowie durch sonstige Handlungen, Auftretens-Verfehlungen oder Unterlassungen, welche die Interessen der SKG und/oder der TKGS schädigen, ist die TKGS befugt einen Funktionär zu verwarnen, vorsorglich, befristet oder unbefristet seiner Funktionärstätigkeit zu suspendieren oder entheben. Solche Massnahmen müssen verhältnismässig und angebracht sein. Eine solche Absicht ist zu begründen und dem entsprechenden Funktionär schriftlich zuzustellen, sowie ihm eine Frist zur Gewährung des rechtlichen Gehörs einzuräumen. Gegen den Entscheid der TKGS ist ein Rekurs an das Verbandsgericht der SKG zulässig. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen. Ein Rekurs hat bis zum definitiven Entscheid des Verbandsgerichts keine aufschiebende Wirkung.

Im Weiteren können auch die Ausführungen unter dem nachfolgenden Abs. 11.2 Sanktionen dieses Reglements, sowie Ausführungen in den jeweiligen Ausbildungs-Reglementen zum Tragen kommen. Bei Widersprüchen gehen die Ausführungen der AB der TKGS vor.

Funktionäre der Technischen Kommission für das Sport- und Gebrauchshundewesen der Schweiz sind:

1. Die Leistungsrichter, Leistungsrichter Instruktoren, der Arbeitskreis Leistungsrichter, Ausbildungsrichter, Leistungsrichter-Experten und Anwärter
2. Die Schutzdiensthelfer, Fachleiter, Schutzdiensthelfer Instruktoren, der Arbeitskreis Helfer, Helfer und Fachleiter in Ausbildung
3. Die Sporthundetrainer und Sporthundetrainer-Instruktoren, der Arbeitskreis SHT, Sporthundetrainer in Ausbildung
4. Die Bewerter und Bewerter-Instruktoren und Experten der Einsteigerprüfung, Bewerter in Ausbildung
5. Die Kursleiter und Kursinstruktoren
6. Delegierte in FCI-Kommissionen
7. Mannschaftsleiter der Nationalmannschaften
8. Weitere Funktionäre

g) Leistungsrichter, Leistungsrichter Instruktoren, Ausbildungsrichter und Leistungsrichter-Experten, Leistungsrichter-Anwärter

Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung, Brevetierung und den Einsatz der Prüfungsrichter, LR-Anwärter, LR-Instruktoren, LR-Ausbildungsrichter und LR-Experten bestimmt ein separates Richterreglement / die Leistungsrichterordnung (LRO).

h) Schutzdiensthelfer (SDH) und SDH-Instruktoren

Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung und Brevetierung der Schutzdiensthelfer und SDH-Instruktoren bestimmt zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen das vom BVL genehmigte Ausbildungskonzept für Schutzdiensthelfer.

Die TKGS kann Lizenzen anderer – vom BVL für die Schutzdienstausbildung autorisierter – Organisationen anerkennen. Durch die Anerkennung gelten die Bestimmungen dieses Reglements sowie der massgebenden Prüfungsordnungen vollumfänglich für die Schutzdiensthelfer dieser Organisationen.

i) Sporthundetrainer (SHT) und Sporthundetrainer-Instruktoren

Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung, Brevetierung und den Einsatz der Sporthundetrainer, SHT-Instruktoren und SHT-Experten bestimmt ein separates Ausbildungs- und Prüfungsreglement für TKGS Basis-Sporthundetrainer SKG.

j) Die Bewerter, Bewerter-Instruktoren und Experten der Einsteigerprüfung

Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung, Brevetierung und den Einsatz der Bewerter, Instruktoren und Experten der Einsteigerprüfung bestimmt eine separate Wegleitung.

k) Kursleiter und Kursinstruktoren

Kursleiter und Kursinstruktoren führen im Auftrag der TKGS die Kurse und Ausbildungseinheiten der TKGS durch. Sie werden von der TKGS ernannt. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem von der TKGS zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

l) Delegierte in FCI-Kommissionen

Der Delegierte in die FCI-Gebrauchshundekommission wird vom ZV der SKG auf Antrag der TKGS ernannt.

Die Delegierten in die übrigen FCI-Kommissionen und -Subkommissionen werden von der TKGS ernannt.

Die Delegierten vertreten die TKGS bzw. die SKG und deren Positionen. Sie sind an Weisungen gebunden.

m) Mannschaftsleiter der Nationalmannschaften

Die Mannschaftsleiter der einzelnen Nationalmannschaften werden von der TKGS ernannt. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem von der TKGS zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

Die Mannschaftsleiter können, müssen aber nicht Mitglied der TKGS sein.

n) — Weitere Funktionäre

Die TKGS kann weitere Funktionäre bestimmen. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem von der TKGS zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

o) — Arbeitsgruppen

Die TKGS kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder Projekte temporäre oder ständige Arbeitsgruppen einrichten. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppen werden jeweils in einem schriftlichen Auftrag von der TKGS festgehalten. Die Leitung einer Arbeitsgruppe sollte, wenn immer möglich, von einem TKGS-Mitglied wahrgenommen werden.

p) — Hilfspersonal für Prüfungen — neu in Artikel 3.34

Eine Sektion oder Interessengruppe kann Ausbildungen für Hilfspersonal für Prüfungen anbieten. Eine solche Ausbildung bedarf der einfachen Absprache und anschließenden Bewilligung durch die TKGS. Dies können sein:

- Wasserarbeitshund - Richterhelfer oder Taucher
- Lawinenhund - Personen, die in Lawinenlöchern vergraben werden
- Sanitätshund - Figuranten Waldarbeit
- Katastrophenhund - Figuranten Trümmersuche
- Begleithund - Helfer für die Personengruppe
Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

q) — Finanzen

Mittel

Die TKGS führt eine eigene Unterrechnung innerhalb der SKG-Gesamtrechnung. Sie erhält ihre finanziellen Mittel aufgrund eines alljährlich dem ZV einzureichenden Budgets, durch Einnahmen, die sie selber erwirtschaftet und durch Zuschüsse von der Zentralkasse der SKG.

Einnahmen

Die TKGS erzielt ihre Einnahmen durch

- den Verkauf von Drucksachen und anderem Material;
- das Anbieten von Kursen und Ausbildungseinheiten;
- die Lizenzierung von Software und anderen immateriellen Gütern;
- das Ausstellen von Leistungsheften;
- das Erbringen von weiteren Dienstleistungen;
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge;

Preise / Gebühren

Die TKGS legt die Preise und Gebühren für Ihre Leistungen selber fest.

r) — SKG-Mitgliederbestätigung

Jedes SKG-Mitglied erhält entweder direkt von der SKG oder aber von der Sektion/Rasseverein eine SKG-Mitgliederbestätigung.

SKG-Mitglieder, welche auf der AMICUS-Datenbank gemeldet sind, können die Bestätigung auch selber ausdrucken.

Art. 3: Prüfungswesen

3.1 Zweck der Prüfungen

Prüfungen sollen auf der Grundlage einer sportlich-fairen Gesinnung und der Beachtung des Tierschutzgedankens Auskunft über den Leistungsstand von Hundeführer und Hund geben. Gleichzeitig sollen sie den Rassevereinen als Hinweis für die Eignung zur Zucht dienen und dazu beitragen, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Hunde zu erhalten bzw. zu steigern. Sie dienen ferner zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Fitness.

Im Vordergrund steht dabei der sportliche Wettkampf, wobei das Sporthundewesen jedoch die Basis für das Dienst- und Rettungswesen bilden kann. Prüfungsveranstaltungen haben Öffentlichkeitscharakter bei welchen Fotos und Videoaufnahmen gestattet sind.

3.2 Urheberrecht

Die Prüfungsreglemente sind urheberrechtlich geschützt. Jegliches Veröffentlichen und Vervielfältigen ist nicht zulässig.

3.3 Prüfungsklassen

Folgende Prüfungsklassen stehen unter dem Patronat der SKG/TKGS: ~~und können von Sektionen/Rassevereinen und deren Ortsgruppen als Prüfung angeboten werden.~~ **siehe 3.4**

Nationale Klassen (NPO)

EP		Einsteigerprüfung
BH	1-3	Begleithund
FH 15	1-3	Fährtenhund 15
VPG	1-3	Vielseitigkeitsprüfung
SanH	1-3	Sanitätshund
LawH	1-3	Lawinenhund
WAH	1-4	Wasserarbeitshund
KH		Katastrophenhund
AD		Ausdauerprüfung
SH		Suchhund

Internationale Prüfungsordnung (FCI-IGP)

FCI-BH/VT		Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest
FCI-IGP	1-3	Internationale Gebrauchshunde Prüfung
FCI-IBGH	1-3	Internationale Begleit Gebrauchshunde
FCI-IFH	1-2	Internationaler Fährtenhund
FCI-IGP FH		Internationale Gebrauchshunde Prüfung Fährtenhund
FCI-MR	1-3	Internationaler Mondioring

3.4 Berechtigung zur Durchführung von TKGS Prüfungen

Folgende Organisationseinheiten sind berechtigt, Prüfungen unter dem Patronat der SKG/TKGS anzubieten:

- Sektionen mit SKG Anerkennung
- Rassevereine mit SKG Anerkennung
- Untersektionen von Rassevereinen mit SKG Anerkennung

3.5 Durchführung einer Prüfung im Ausland

Es ist gestattet, eine Prüfung oder Teile einer Prüfung im Ausland durchzuführen. Sämtliche Reglemente und Bestimmungen der TKGS bleiben dabei verbindlich.

3.6 Unfallversicherung

Sektionen haben für alle ihre technischen Funktionäre eine Unfallversicherung abzuschliessen. Diese muss den Bereich Übungsbetrieb und Prüfung einschliessen.

3.7 Prüfungstage / Prüfungssaison

Prüfungsveranstaltungen können das ganze Jahr hindurch durchgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen, und die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet ist. Ansonsten muss von der Durchführung einer Prüfungsveranstaltung Abstand genommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leistungsrichter.

Prüfungen können an sämtlichen Wochenenden sowie auch an Wochentagen durchgeführt werden.

Die TKGS ist berechtigt, Daten für die Durchführung von Prüfungen zu sperren.

Voraussetzung dazu ist die Ausschreibung einer solchen Sperre auf der Website der TKGS minimal 10 Monate vor dem Sperrdatum.

3.8 Leistungsrichter / Leistungsrichter Anwärter / Schutzdiensthelfer **Art. 3.32 neu integriert**

Für ihre Prüfungen verpflichten die Sektionen/Rassevereine und deren Ortsgruppen Leistungsrichter und Schutzdiensthelfer in vorgeschriebener Anzahl. Deren Entschädigung erfolgt gemäss Spesenreglement der SKG. **Der Prüfungsveranstalter muss zudem für diese Funktionäre eine kostenfreie Verpflegung und wenn nötig Unterkunft zur Verfügung stellen.**

Bei Schweizermeisterschaften und Ausscheidungsprüfungen kann die TKGS für Leistungsrichter (LR) und Schutzdiensthelfer (SDH) abweichende Regelungen in Bezug auf die Spesenentschädigung festlegen.

Leistungsrichter Anwärter, welche eine Anwartschaft beim Prüfungsleiter und beim Leistungsrichter anmelden, dürfen nicht abgewiesen werden. Pro Prüfung ist mindestens ein Anwärter zuzulassen. **Ein Leistungsrichter darf pro Prüfungstag nur einen Leistungsrichteranwärter betreuen.**

3.9 Teilnahme an Prüfungen

An Prüfungsveranstaltungen dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Grösse, Rasse oder Abstammungsnachweis teilnehmen. Internationale Regelungen gelten als übergeordnet. Bei allen Prüfungsklassen muss der Hund in der Lage sein, die Anforderungen in der jeweiligen Prüfungsordnung zu erfüllen.

3.10 Zulassungsbeschränkung

Ein Hundeführer darf pro Tag nur an einer Prüfung teilnehmen und kann höchstens zwei Hunde vorführen.

Ausgenommen davon sind - sofern das gleiche Feld und oder Revier betroffen ist - die Klassen LawH und KH, dort kann nur mit einem Hund gestartet werden.

Doppelstartende werden bei Auslosungen von Startnummern nicht gesondert behandelt. Bei Zeitüberschneidungen ist es jedoch zulässig, dass ein Doppelstarter sein Los im Einvernehmen mit einem anderen Teilnehmer tauscht.

3.11 Beschränkung der zugelassenen Hunde-Rassen

Es ist einem Veranstalter erlaubt, die Teilnahme an der Prüfung auf ausgesuchte Hunde-Rassen zu beschränken. Eine Beschränkung der Hunde-Rassen muss in der Prüfungsausschreibung ersichtlich sein.

Die Rassevereine legen die Zulassung für ihre Meisterschaften und Ausscheidungen selbst fest.

3.12 «TKGS Hundesport» Prüfungsprogramm

Prüfungen müssen über ein von der TKGS anerkanntes Prüfungsprogramm abgewickelt werden.

Die Lizenz zum Gebrauch des Programms muss ~~von~~ **der** Veranstalter bei der TKGS erwerben ~~werden~~.

3.13 Anmeldung und Ausschreibung einer Prüfung

Eine Prüfung, Mehrkampf, Gruppenmehrkampf, oder ein Turnier mit Einzelabteilungen muss minimal auf der HP der TKGS publiziert sein. Dadurch erhält die Prüfung, Mehrkampf, Gruppenmehrkampf oder ein Turnier mit Einzelabteilungen den offiziellen Status.

Die Publikation auf der Website muss 14 Tage vor dem Prüfungsdatum erfolgt sein. Für die Ausschreibung in den Print-Medien der SKG ist der Redaktionsschluss der Medien verbindlich. Eine Ausschreibung in den Print-Medien ist nicht Pflicht.

Eine Prüfung, welche nicht rechtzeitig publiziert wird, darf nicht durchgeführt werden.

Die Anmeldung erfolgt durch die durchführende Sektion/Rasseverein an die zuständige Stelle der TKGS. Die zuständige Stelle der TKGS bewilligt und veröffentlicht die angemeldete Prüfung auf der

Website der TKGS und - wenn gewünscht - aufgrund der ausgefüllten Anmeldung in den gewählten Printmedien.

3.14 Änderungen nach der Veröffentlichung bzw. erfolgter Anmeldung an die TKGS

Ergeben sich innerhalb der Zeit von der Anmeldung bis zur Durchführung der Prüfung im Bereich Funktionäre, Leistungsrichter, Schutzdiensthelfer, Prüfungsleiter oder Meldestelle Anpassungen, so sind diese dem Kontrolleur der TKGS zu melden. – siehe 3.34

3.15 Verschiebung einer Prüfung

Eine Prüfung kann nach Rücksprache mit dem Kontrolleur TKGS auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Neu-Publikation erfolgt durch den Kontrolleur.

3.16 Abbruch einer eröffneten Prüfung

Muss eine eröffnete Prüfung aufgrund höherer Gewalt abgebrochen werden, gilt folgende Regelung:

- Sobald eine Prüfung eröffnet ist, fällt das Startgeld dem Veranstalter zu.
- Konnten vor dem Abbruch Teilnehmer die Prüfung regulär abschliessen, so werden die Resultate dieser Teilnehmer im Leistungsheft eingetragen. Die restlichen Teilnehmer erhalten den Eintrag „Prüfung abgebrochen“. Der Grund für den Abbruch der Prüfung wird im Leistungsheft ebenfalls eingetragen.

3.17 Einsprache gegen eine Prüfungsausschreibung

Einsprachen gegen Prüfungsausschreibungen sind innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung an den Präsidenten der TKGS zu richten. Der Einsprache-Entscheid wird von der TKGS getroffen und ist endgültig.

3.18 Ein- und mehrtägige Prüfungen

In der Regel findet eine Prüfung an einem Tag statt. Es ist eine abschliessende Rangliste zu erstellen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Meisterschaften, Ausscheidungen, CACIT-Prüfungen sowie Sektionsprüfungen, die aufgrund des grossen Teilnehmerfeldes nicht an einem Tag abgehalten werden können.

3.19 Mehrkampf

Ein Mehrkampf wird in den Abteilungen B und C oder C der jeweiligen Klassen ausgetragen. Die Resultate von Mehrkämpfen werden auf Verlangen des Hundeführers im Leistungsheft eingetragen. Resultate von Mehrkämpfen gelten nicht als Qualifikationsresultate für die Schweizermeisterschaft der TKGS.

3.20 Gruppenmehrkampf

Ein Gruppenmehrkampf wird in den Abteilungen B und C oder C der jeweiligen Klassen ausgetragen. Die Resultate von Gruppenmehrkämpfen werden auf Verlangen des Hundeführers im Leistungsheft eingetragen. Resultate von Gruppenmehrkämpfen gelten nicht als Qualifikationsresultate für die Schweizermeisterschaft der TKGS.

3.21 Ausnahmeregelung für Mehrkämpfe und Gruppenmehrkämpfe

Mehrkämpfe und Gruppenmehrkämpfe sind in den Klassen BH, VPG, SanH und FCI-IGP möglich. Die Abteilung der Nasenarbeit wird nicht durchgeführt. Als Durchführungsbestimmung gilt in jedem Fall die jeweilige Prüfungsordnung. Ein Leistungsrichter darf pro Tag max. 36. Einzelabteilungen bewerten. Folgende Ausnahmeregelung gilt für Mehrkämpfe:

- Hunde welche noch keine Prüfung absolviert haben müssen in der Klasse 1 starten
- Hunde welche in der Klasse 1 geführt werden, können in der Klasse 1 oder 2 starten
- Hunde welche in der Klasse 2 geführt werden, können in der Klasse 2 oder 3 starten

3.22 Start in Einzelabteilungen innerhalb einer offiziellen Prüfung, eines Mehrkampfes oder eines Gruppenwettkampfes

Innerhalb einer offiziellen Prüfung, eines Mehr- oder Gruppenwettkampfes ist das Starten in einzelnen Abteilungen (EA) in den Klassen BH, VPG, SanH; WAH, LawH und FCI-IGP möglich.

Es ist möglich, auch spezielle Turniere in Einzelabteilungen in verschiedenen möglichen Kombinationen anzubieten. Gestartet werden kann in jeder beliebigen Abteilung, wobei bei den FCI-IGP Klassen die FCI-BH/VT als Vorstufe benötigt wird.

Es ist der Prüfungsleitung freigestellt, das Ablegen von einzelnen Abteilungen anzubieten. Die Ausschreibung ist entsprechend zu verfassen. Für Arbeiten in einzelnen Abteilungen müssen keine separaten Ranglisten geführt werden. Die nicht absolvierten Abteilungen werden mit 0 Punkten bewertet.

3.23 Interne Prüfung

Interne Prüfungen werden nicht ausgeschrieben. Die Resultate von internen Prüfungen werden nicht im Leistungsheft eingetragen und haben somit keinen offiziellen Charakter.

3.24 TKGS Leistungsrichter-Prüfungen

Für die Prüfung, welche für die Abschlussprüfung der Leistungsrichter angeordnet werden, kann die TKGS abweichende Regelungen erlassen.

3.25 WUSV Prüfungen

Dem Schweizerischen Schäferhunde - Club (SC) sowie dessen Ortsgruppen, steht das Recht zu, Prüfungen nach der gültigen WUSV PO durchzuführen. Die Prüfungen können mit dem Vermerk WUSV Prüfung im Leistungsheft eingetragen werden. Die Prüfung muss vorschriftsgemäss ausgeschrieben sein.

3.26 Mindestteilnehmerzahl

Damit eine Prüfung durchgeführt werden kann, müssen mindestens vier Hundeführer gemeldet sein.

3.27 Beschränkung der Teilnehmerzahl **neu als Tabelle eingefügt**

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl ergibt sich aus der Anzahl der Leistungsrichter, welche für eine Prüfung engagiert werden. Es ist erlaubt, die Teilnehmerzahl weiter zu beschränken, dies muss in der Ausschreibung vermerkt sein.

BH/VPG

Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 36 Abteilungen bewerten.

In Klassen, in welchen die Nasenarbeit in Fährte A1 und Revier A2 (BH und VPG) aufgeteilt wird, entspricht die Fährte A1 mit dem Revier A2 zusammen, einer Abteilung.

FH 15

Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 12 Hunde bewerten.

SanH Abt. A/B

Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 15 Abteilungen bewerten.

SanH Abt. C

Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 36 Abteilungen bewerten.

KH

An einer Prüfung dürfen pro Leistungsrichter höchstens 10 Hunde zugelassen werden.

Im KH Bereich sind pro Prüfung maximal 20 Teilnehmer zugelassen.

LawH

An einer eintägigen Prüfung dürfen pro Leistungsrichter höchstens 8 Hunde zugelassen werden.

An einer zweitägigen Prüfung dürfen am ersten Tag pro Leistungsrichter höchstens 10 Hunde zugelassen werden, am zweiten Tag sind es höchstens 6 Hunde. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass an beiden Tagen der gleiche Leistungsrichter im Einsatz steht. Wenn dies nicht der Fall ist, gilt die Regelung der Eintagesprüfung.

WAH

Ein LR darf pro Tag gesamthaft höchstens 36 Abteilungen bewerten. Die Abteilung A Unterordnung gilt in allen Klassen als 1 Abteilung. Die Abteilung B Wasserarbeit zählt in den Klassen 1-3 als 2 Abteilungen. In den Klassen WAH 1 und 2 kann das Distanzschwimmen und die restliche Wasserarbeit auf 2 Leistungsrichter aufgeteilt werden und gilt in diesem Fall als je 1 Abteilung.

~~In der Klasse WAH 4 gilt die Abteilung A als eine Abteilung und die Abteilung B und C zusammen als eine Abteilung.~~

~~AD~~

~~Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 20 Hunde bewerten.~~

FCI-IGP / MR

Für die **FCI-IGP** Klassen und **Mondioring** gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnungen.

Klasse	Zahl der maximal zu bewertenden Abteilungen
BH / VPG / SanH UO	36 (A1 und A2 gelten zusammen als 1 Abteilung)
FH 15	12
SanH Waldrevier	15
KH	10 (maximal 20 TN pro Prüfung zu streichen)
LawH	8; oder 10 + 6 an 2 Tagen mit den gleichen LR
WAH	36; Wasserarbeit B zählt als 2 Abteilungen
AD	20
FCI-IGP	siehe FCI IGP
FCI-MR	siehe FCI IGP

Ausnahmeregelungen

An Schweizer Meisterschaften und Ausscheidungen kann die TKGS Ausnahmenregelungen vorsehen.

3.28 Identifikation des Hundes

hier gestrichen, neu siehe 5.10

~~Kann ein Hund nicht eindeutig identifiziert werden, darf er nicht zur Prüfung zugelassen werden. Eine Meldung an den Kontrolleur der TKGS ist notwendig. Es sind nur Hunde zugelassen, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sind. Bei Unklarheiten ist es dem Leistungsrichter erlaubt, die Identifikation eines Hundes festzustellen. Dies kann über den ganzen Verlauf einer Prüfung stattfinden, innerhalb einer Abteilung kann dies jedoch nur zu Beginn oder am Ende der Abteilung geschehen.~~

3.29 Aufstieg (NPO – Klassen)

Jede Klasse Stufe kann beliebig oft wiederholt werden. Die Klassen Stufen sind der Reihe nach abzuweisen. In die NPO-Prüfungsklassen der Stufe 1 kann direkt eingestiegen werden. Voraussetzung für einen Aufstieg in die folgende nächsthöhere Klasse ist das Bestehen (AKZ) der jeweiligen Vorklasse. Der Hund muss immer in der höchsten erreichten Prüfungsklasse geführt werden. Auch ein Hund, der bereits in anderen Klassen ausgebildet und abgeführt ist, muss zwingend in einer anderen Klasse in der Stufe 1 beginnen.

3.30 Notenblätter Teilnehmer

Die Abgabe der Notenblätter an die gestarteten Prüfungsteilnehmer erfolgt am Ende der Prüfung zusammen mit dem Leistungsheft. An Meisterschaften kann auf die Abgabe verzichtet werden.

3.31 Startgeld

Wird eine Prüfung durch den Veranstalter abgesagt, so muss das Startgeld vollumfänglich zurückerstattet werden. Abmeldungen bis zum Meldeschluss sind kostenfrei. Bei Abmeldungen nach dem Meldeschluss muss das Startgeld bezahlt werden. Bei Vorliegen eines Attestes oder eines anderen stichhaltigen Grundes, entfallen 50% der Meldegebühr. Bei Fernbleiben am Prüfungstag fallen 100% der Kosten an.

~~**3.32 Entschädigung und Spesen**~~

neu eingefügt in Art. 3.8

~~Die Leistungsrichter (LR) und Schutzdienthelfer (SDH) werden beim Einsatz an Prüfungen gemäss dem geltenden Spesenreglement der SKG entschädigt. Der Prüfungsveranstalter muss zudem für diese Funktionäre eine kostenfreie Verpflegung und wenn nötig Unterkunft zur Verfügung stellen.~~

~~Bei Schweizermeisterschaften und Ausscheidungsprüfungen kann die TKGS für Leistungsrichter (LR) und Schutzdienthelfer (SDH) abweichende Regelungen in Bezug auf die Spesenentschädigung festlegen.~~

3.33 Prüfungsleiter (PL)

Die Sektionen/Rassevereine oder deren Ortsgruppen, welche eine Prüfung durchführen, sind verpflichtet, einen Prüfungsleiter zu stellen. Dieser ist für die Durchführung der Prüfung nach den Allgemeinen Bestimmungen der TKGS (AB TKGS) und den Vorgaben der zur Austragung kommenden Prüfungsordnungen (PO) verpflichtet. Der Prüfungsleiter plant, organisiert und wickelt eine Prüfung als Ganzes ab. Es ist unumgänglich, dass der Prüfungsleiter die Bestimmungen der Reglemente kennt und auch anwendet. Er ist verpflichtet, eine der Grösse der Prüfung entsprechende Infrastruktur mit den nötigen Funktionären zu stellen. Die organisierten Plätze und Felder müssen ein Vorführen nach PO gewährleisten. Der Prüfungsleiter selbst darf an einer von ihm geleiteten Prüfung, Mehrkampf oder Gruppenmehrkampf keinen Hund vorführen. Der PL darf an einer von ihm geleiteten Prüfung auch andere Aufgaben übernehmen, sofern sie mit seinem Amt als PL vereinbar sind und nicht in einem direkten Zusammenhang mit einer in Absatz 2.3 Abs. f) aufgeführten Funktionärsaufgabe stehen. Dies gilt im Übrigen auch für andere Funktionäre, ausgeschlossen davon sind Leistungsrichter.

3.34 Hilfspersonal für Prüfungen

übernommen aus altem 2.3 lit. p

Eine Sektion oder Interessengruppe kann Ausbildungen für Hilfspersonal für Prüfungen anbieten. Eine solche Ausbildung bedarf der einfachen Absprache und anschliessenden Bewilligung durch die TKGS. Dies können sein:

- Wasserarbeitshund - Richterhelfer oder Taucher
- Lawinenhund – Personen, die in Lawinenlöchern vergraben werden
- Sanitätshund - Figuranten Waldarbeit
- Katastrophenhund - Figuranten Trümmersuche
- Begleithund - Helfer für die Personengruppe

Die Aufzählung ist nicht abschliessend

3.35 Meldepflicht Prüfungsleiter gegenüber der TKGS

Änderungen innerhalb der ausgeschriebenen Prüfung, Mehrkampf oder Gruppenmehrkampf sind gegenüber dem Kontrolleur der TKGS sofort meldepflichtig.

Dies umfasst:

- Anpassungen betreffend des Prüfungsleiters
- Anpassungen betreffend der Meldestelle
- Anpassungen betreffend der Leistungsrichter
- Anpassungen betreffend der Schutzdiensthelfer
- Fristgerechte Rückmeldung der Prüfungsdaten
- Absage einer Prüfung

Muss eine Prüfung abgesagt werden, sind die verpflichteten Leistungsrichter, Schutzdiensthelfer sowie bereits angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu informieren.

Spätestens 3 Arbeitstage nach dem Prüfungsdatum sind alle Daten der Prüfung, des Mehrkampfes oder des Gruppenmehrkampfes durch den Prüfungsleiter an den Kontrolleur der TKGS in Form des Prüfungsrapportes aus dem «TKGS Hundesport» Prüfungsprogramm zu senden.

3.36 Weitere Meldepflichten Prüfungsleiter

Spätestens zwei Tage nach dem Meldeschluss sind sämtliche Hundeführer, welche nicht für eine Prüfung berücksichtigt werden können, über die Absage zu informieren.

Führt ein Verein an zwei direkt aufeinanderfolgenden Tagen eine Prüfung in denselben Klassen durch, so ist der Prüfungsleiter verpflichtet, dem Teilnehmer mindestens drei Tage vor der Prüfung den Starttag bekannt zu geben.

Die Leistungsrichter und Schutzdiensthelfer sind spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag über den genauen Prüfungsablauf zu informieren.

3.37 Aufteilung der Klassen und Abteilungen

Die Zuweisung der Klassen und Abteilungen an die Leistungsrichter obliegt dem Prüfungsleiter. Bei der Zuteilung muss die zulässige Anzahl Hunde pro Leistungsrichter sowie die Durchführbarkeit gemäss Zeitplan berücksichtigt werden.

Innerhalb einer Klasse müssen immer alle Hunde und die gesamte Abteilung innerhalb der jeweiligen Prüfungsstufe vom gleichen Leistungsrichter beurteilt werden.

In Klassen bei denen die Nasenarbeit in Fährte A1 und Gegenstandsrevier A2, respektive Anzeige B1 und Suche B2 aufgeteilt sind, kann A1 und A2, respektive B1 und B2 jeweils durch zwei verschiedene Leistungsrichter beurteilt werden.

3.38 Prüfungsbeginn

Der Prüfungsbeginn ergibt sich aus der Ausschreibung. Dem Prüfungsleiter ist es gestattet, Teilnehmer gestaffelt und zu einem späteren Zeitpunkt aufzubieten. Sieht die PO eine vorzeitige Auslosung vor, wird diese durch den Prüfungsleiter vorgenommen.

3.39 Bewertungsblätter für Leistungsrichter

Die Bewertungsblätter sind mindestens auf 120 g Papier und mit einem Laserdrucker auszufertigen. Die Blätter sind dem Leistungsrichter nach Klassen sortiert auszuhändigen.

Am Ende der Prüfung gehen die Leistungsrichter-Notenblätter zurück an den verantwortlichen Leistungsrichter. Ausgenommen davon sind Schweizermeisterschaften und Ausscheidungen. Dort bewahrt die TKGS die Leistungsbewertungsblätter auf.

Art. 4: Leistungsheft (LH) **angepasst, mit kleinen Klarstellungen**

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Es darf pro Hund nur ein Leistungsheft existieren. Aus dem Leistungsheft müssen folgende Angaben hervorgehen: Name und Rasse des Hundes, Identifikation des Hundes (Tätowierung / Chip) sowie der Name des Eigentümers.

Voraussetzung für den Eintrag einer Prüfung in ein Leistungsheft ist, dass dieses von einer FCI anerkannten Organisation ausgestellt ist.

Bei den Prüfungseintragungen muss der Name der Leistungsrichter mit Unterschrift, sowie der Name des Hundeführers bei der entsprechenden Prüfung vermerkt werden.

An Meisterschaften von Rassevereinen und TKGS/SKG kann die mit der Oberaufsicht betraute Person oder ein Mitglied der TKGS die Leistungshefte anstelle des Leistungsrichters signieren. Voraussetzung ist, dass diese Person den Leistungsrichter Status innehat.

In besonderen Fällen kann die TKGS, wenn keine nachfolgende Bestimmung eine Anwendung **findet**, Ausnahmenregelungen in Bezug auf das Ausstellen eines Leistungsheftes treffen.

4.2 Leistungsheft Rot

Die Sektionen/Rassevereine und deren Ortsgruppen und die TKGS sind berechtigt, Leistungshefte Rot für ihre Mitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz auszustellen. Mit den Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars sowie dem Sektionsstempel erhält ein Leistungsheft seine Gültigkeit. Die Abgabe des Leistungsheftes wird, wenn dies auf der Abstammungsurkunde so vorgesehen ist, eingetragen.

Jedes Ausstellen eines Leistungsheftes ist dem Kontrolleur der TKGS zu melden. Dazu ist eine Kopie der ausgefüllten Innenseite des Leistungsheftes mit den Angaben zum Hund sowie die vollständige Adresse des Eigentümers an die Kontrollstelle der TKGS zu senden, dies per Post oder E-Mail.

Folgende Bedingungen für die Ausstellung müssen erfüllt sein:

- Der Eigentümer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben
- Der Eigentümer muss Mitglied der ausstellenden Sektion/Rasseverein oder Ortsgruppe sein.
- Der Eigentümer muss einen gültigen FCI Stammbaum im Original vorlegen
- Der Hund muss im SHSB eingetragen sein, die SHSB Nummer muss auf dem Stammbaum ersichtlich sein
- **Die Chip Nummer ist dokumentiert (Heimtierausweis oder Kleber auf SHSB oder AMICUS Pet Card)**

Mit einem Leistungsheft Rot sind startberechtigt der Eigentümer selbst oder eine vom Eigentümer abweichende Person. Eine SKG-Mitgliedschaft muss in jedem Fall gegeben sein.

4.3 Leistungsheft Grün

Ein Leistungsheft Grün wird auf Hunde ohne FCI anerkannten Stammbaum ausgestellt.

Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt auf den Eigentümer des Hundes.

Ein solches Leistungsheft kann nur der Kontrolleur der TKGS ausstellen.

Das Leistungsheft Grün kann nur durch eine Sektion/Rasseverein oder eine Ortsgruppe für den Eigentümer beim Kontrolleur der TKGS beantragt werden.

Folgende Bedingungen müssen für die Ausstellung erfüllt sein:

- Der Eigentümer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Der Eigentümer muss Mitglied der beantragenden Sektion/Rasseverein oder Ortsgruppe sein.
- Der entsprechende Antrag zuhandedn TKGS Kontrolleur muss **vollständig** ausgefüllt werden.
- Die im Antrag aufgeführten Dokumente müssen vorgelegt werden:
 - **SKG Mitgliederausweis**
 - **AMICUS Pet Card (mit vollständig ersichtlicher Chip Nummer und Name des Hundes)**

Mit einem Leistungsheft Grün sind startberechtigt der Eigentümer selbst oder eine vom Eigentümer abweichende Person. Eine SKG-Mitgliedschaft muss in jedem Fall gegeben sein.

4.4 P- Register (Identifikation für grüne Leistungshefte)

Die Hunde ohne FCI Anerkennung werden in einem separaten Register (P- Register) der TKGS geführt. Für den eingetragenen Hundennamen im P- grünen Leistungsheft ist der Eintrag in der AMICUS Datenbank verbindlich.

Eine Rassebezeichnung darf nur mit der Zustimmung des zuständigen Rasseklubs im P- grünen Leistungsheft eingetragen werden.

Bei Punktegleichheit an einer Prüfung hat der Hund mit anerkannter Abstammungsurkunde, nach Rangierung, AKZ und Punkttotal, Vorrang vor einem Hund mit P- Leistungsheft.

4.5 Mitglied einer Sektion/Rasseverein oder Ortsgruppe in der Schweiz mit Wohnsitz im Ausland

Ein im Ausland wohnhaftes Mitglied einer Sektion/Rassevereins und deren Ortsgruppe kann unabhängig von seiner Staatszugehörigkeit ein Leistungsheft Rot oder Grün erhalten.

Die Ausstellung des LH erfolgt auf den Eigentümer des Hundes und wird ausschliesslich auf schriftlichen Antrag durch den Kontrolleur der TKGS ausgestellt. Der Hund muss keine SHSB Nummer ausweisen.

Folgende Bedingungen müssen für die Ausstellung Leistungsheft Rot oder Grün erfüllt sein:

- Der entsprechende Antrag zuhanden TKGS Kontrolleur muss vollständig ausgefüllt werden
- Der Original-Stammbaum muss vorgelegt werden
- Der Eigentümer muss Mitglied einer SKG Sektion/Rasseverein oder deren Ortsgruppe sein

Mit einem solchen Leistungsheft Rot oder Grün sind startberechtigt der Eigentümer selbst oder eine vom Eigentümer abweichende Person. Eine SKG-Mitgliedschaft muss in jedem Fall gegeben sein. ~~doppelt~~

4.6 Eintrag Leistungsheft (LH)

4.6.1 Vollständige Prüfung

Die Resultate aller Abteilungen, welche die absolvierte Prüfungsstufe gemäss PO vorsieht, müssen in jedem Fall im Leistungsheft eingetragen werden. Dies gilt auch wenn eine Prüfung nicht bestanden, aus irgendeinem Grund abgebrochen oder eine Disqualifikation ausgesprochen wurde. Der Grund des Abbruchs ist in jedem Fall im Leistungsheft einzutragen.

Das Prüfungsbüro erstellt anhand der Leistungsrichterbewertungsblätter die Einträge in den Leistungsheften. Besteht im Büro Unklarheit über die Notengebung auf dem Notenblatt, so ist die Note in Rücksprache mit dem Leistungsrichter abzuklären.

- Es sind alle Prüfungen, ob beendet oder nicht beendet im Leistungsheft einzutragen.
- Jeder Eintrag muss vom für die Abteilung verantwortlichen Leistungsrichter handschriftlich unterzeichnet sein.
- Es ist ein Sektionsstempel oder eine Klebeetikette zu verwenden, welche die vorgedruckte Kolonne nicht überragt.
- Bei einem Abbruch oder einer Disqualifikation ist der Grund zu vermerken
- Die Kolonne AKZ ist mit Ja oder Nein auszufüllen

4.6.2 Mehrkampf oder Gruppenwettkampf / Start in Einzelabteilungen / Turniere in Einzelabteilungen

Der Hundeführer muss am Morgen bei der Abgabe des Leistungsheftes melden, ob er den Eintrag des Mehrkampfes, Gruppenmehrkampfes, Einzelwettkampfes oder Turnier in Einzelabteilungen im Leistungsheft eingetragen haben möchte oder nicht.

Wenn ein Eintrag erfolgt, müssen die Ergebnisse aller abgelegten Abteilungen eingetragen werden, die Felder der nicht abgelegten Abteilungen werden durchgestrichen, dies gilt auch für das Feld der AKZ Bewertung.

- Jeder Eintrag muss vom für die Abteilung verantwortlichen Leistungsrichter handschriftlich unterzeichnet sein.
- Es ist ein Sektionsstempel oder eine Klebeetikette zu verwenden, welche die vorgedruckte Kolonne nicht überragt.

4.7 Leistungsheft Jugend und Hund

Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, welche über ein J+H Leistungsheft verfügen, können mit diesem auch an Prüfungen der TKGS starten. Vorausgesetzt wird, dass der Hund über eine SHSB oder P- Nummer verfügt. Diese ist im J+H Leistungsheft zu vermerken. Die Prüfung wird im auf die Person ausgestellten J+H Leistungsheft eingetragen.

Wenn auf den vorgeführten Hund ein LH Rot oder Grün ausgestellt ist, muss die Prüfung in diesem ebenfalls eingetragen werden.

Wird auf einen vorgeführten Hund erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Leistungsheft Rot oder Grün ausgestellt, müssen die Prüfungen aus dem J+H Leistungsheft durch den Kontrolleur der TKGS in das Leistungsheft des Hundes übertragen werden.

4.8 Eigentümerwechsel / Eigentümerdaten

Das Leistungsheft gilt als offizieller Prüfungsnachweis der SKG/TKGS, bei Verkauf oder Weitergabe des Hundes muss das Leistungsheft dem neuen Eigentümer übergeben werden.

Der neue Eigentümer hat ~~das Leistungsheft dem Kontrolleur der TKGS zwecks Erfassung und Bearbeitung des Eigentümerwechsels einzusenden.~~ **den Halterwechsel dem Kontrolleur zu melden (elektronisch). Der Halterwechsel ist im Leistungsheft einzutragen und dem SHSB zu melden.**

Wird durch einen Wechsel des Zivilstandes der Name geändert, so ist das Leistungsheft dem Kontrolleur der TKGS zwecks Erfassung und Bearbeitung des Nachnamens einzusenden.

4.9 Korrekturen im Leistungsheft

Falsche Einträge sind durch Durchstreichen zu korrigieren. Ein Überdecken der ursprünglichen Eintragungen mit Tipp Ex oder anderen Korrekturmitteln ist nicht zulässig.

Eine Korrektur ist mit der Unterschrift der handelnden Person zu versehen. Zu Korrekturen im Leistungsheft sind Leistungsrichter und der Kontrolleur der TKGS berechtigt.

Kann eine Korrektur in Folge Platzmangels nicht sauber angebracht werden, so ist das Feld der Eintragungen im Leistungsheft als Ganzes durchzustreichen. Es ist das nächste Feld für die neuerliche Erfassung zu nutzen.

4.10 Manipulation Leistungsheft

Böswillige Fälschungen sowie Manipulationen im Leistungsheft werden strafrechtlich verfolgt und ziehen den Ausschluss aus der SKG nach sich.

4.11 Ersatz-Leistungsheft

Bei Verlust, Beschädigung oder wenn ein Leistungsheft vollständig ausgefüllt ist, stellt einzig der Kontrolleur der TKGS ein Ersatz-Leistungsheft aus. Dazu muss, wenn vorhanden, das beschädigte oder volle Leistungsheft an die Kontrollstelle der TKGS eingesandt werden.

4.12 Einzug Leistungsheft

Die TKGS ist berechtigt, das Leistungsheft bzw. den Stammbaum, wenn dort die Prüfungsergebnisse eingetragen sind, zu Kontrollzwecken und Abklärungen einzuverlangen. Bei Zuwiderhandlung kann gegen den Eigentümer und den Hundeführer ein Sanktionsverfahren eingeleitet werden.

4.13 Erfassen von Prüfungsergebnissen auf Abstammungsurkunden (ohne LH)

Wenn eine Abstammungsurkunde eines ausländischen Startenden vorsieht, dass auf **dieser Prüfungen** erfasst werden können, so gilt diese ebenfalls als Leistungsheft. Ist auf der Abstammungsurkunde kein Platz mehr, oder will der ausländische Eigentümer ein Leistungsheft beziehen, so ist die Abstammungsurkunde sowie die gültige SKG Mitgliedsbestätigung an den Kontrolleur der TKGS einzusenden.

Art. 5: Hundeführer ursprüngliche Ziffer 5.6 zu streichen

5.1 Voraussetzung

Für den Start an einer Prüfung muss ein Hundeführer Mitglied der SKG sein. Er muss am Prüfungstag eine gültige Bestätigung der SKG Mitgliedschaft und ein Leistungsheft vorweisen.

Ist der Hundeführer nicht Eigentümer des Hundes wird zusätzlich folgendes Dokument verlangt: ~~eine Bestätigung der SKG Mitgliedschaft des Eigentümers des Hundes~~ verlangt.

5.2 Versicherung

Hundeführer und Eigentümer des Hundes müssen haftpflichtversichert sein.

5.3 Körperliche Behinderung

Körperlich behinderte Hundeführer, die ihren Hund aufgrund der Behinderung nicht links führen können, dürfen ihren Hund rechts bei Fuss führen. In solchen Fällen gelten die aufgeführten Bestimmungen in der PO über das Führen eines Hundes am linken Fuss für die rechte Seite. Eine Bestätigung, welche die TKGS auf schriftlichen Antrag ausstellt, muss am Prüfungstag vorliegen.

5.4 Anmeldung zu einer Prüfung

Für eine Prüfungsanmeldung sind die offiziellen ~~Formulare oder~~ Programme der TKGS zu verwenden. Auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ist besonders zu achten. Dabei sind die eingetragenen Angaben im Leistungsheft verbindlich (z.B. vollständiger Hundename, Chip Nummer usw.).

5.5 Abgelegte Prüfungen im Ausland

Prüfungen, welche im Ausland abgelegt werden, müssen dem Kontrolleur der TKGS idealerweise elektronisch gemeldet werden. Das erzielte Resultat ist zu dokumentieren (z B Foto des LH Eintrages)

~~5.6 Voraussetzung für den Start an einer Prüfung~~ ganzer Art. entfällt, siehe 5.1 doppelt

~~Für den Start an einer Prüfung, Mehrkampf oder Gruppenmehrkampf muss der Hundeführer dem Prüfungsleiter folgende Dokumente abgeben:~~

- ~~• Leistungsheft~~
- ~~• Bestätigung der SKG Mitgliedschaft~~

~~Ist der Hundeführer nicht Eigentümer des Hundes wird zusätzlich folgendes Dokument verlangt:~~

- ~~• Bestätigung der SKG Mitgliedschaft des Eigentümers des Hundes~~

5.6 Start eines Eigentümers, Halters oder Hundeführers aus dem Ausland

~~Ausländische~~ Hundeführer mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz sind zu sämtlichen nationalen- und internationalen Prüfungsklassen zugelassen. Ausgenommen davon sind Meisterschaften und Prüfungen, welche als Qualifikation für internationale Wettkämpfe (WM, EM usw.) durchgeführt werden.

Für den Start muss ein gültiges Leistungsheft einer ausländischen FCI Landesorganisation vorgelegt werden. Die Resultate werden in das vorgelegte Leistungsheft des Hundes eingetragen.

Die AB TKGS sowie die Bestimmungen der nationalen und internationalen Klassen sind für den Hund sowie den Hundeführer verbindlich.

5.7 Start eines Halters/Hundeführers mit Wohnsitz in der Schweiz mit einem Hund aus dem Ausland

Ein Halter oder Hundeführer mit Wohnsitz in der Schweiz kann mit einem Hund aus dem Ausland in der Schweiz starten, ohne dass er dessen Eigentümer ist.

Voraussetzung für einen Start ist, dass auf den Hund ein ~~ausländisches~~ Leistungsheft einer FCI Landesorganisation ausgestellt ist.

Die Resultate werden in das ~~ausländische~~ vorgelegte Leistungsheft eingetragen.

5.8 Start Diensthundeführer

Für den Start an einer Prüfung, Mehrkampf oder Gruppenmehrkampf muss ein Eigentümer oder Hundeführer, welcher Diensthundeführer einer Behörde ist, dem Prüfungsleiter folgende Dokumente abgeben:

- Leistungsheft einer Behörde, ~~auch~~ oder
- Verbal für Diensthunde der Armee

Anstelle der SKG-Mitgliedkarte genügt gilt ein Ausweis, welcher den Diensthundeführer als Behördenmitglied legitimiert. **offen bleibt : Armee-Angehörige**

5.9 Start «Jugend und Hund»

Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, welche über ein J+H Leistungsheft verfügen, können mit diesem auch an Prüfungen der TKGS starten. Vorausgesetzt wird, dass der Hund über eine SHSB oder P- Nummer verfügt.

5.10 Zulassung der Hunde

Am Tag der Prüfung muss der Hund das in der PO vorgeschriebene Mindestalter der zu absolvierenden Prüfungsklasse aufweisen. Es sind keine Ausnahmen zulässig.

Kann ein Hund nicht eindeutig identifiziert werden, darf er nicht zur Prüfung zugelassen werden. Eine Meldung an den Kontrolleur der TKGS ist notwendig. Es sind nur Hunde zugelassen, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sind. Bei Unklarheiten ist es dem Leistungsrichter erlaubt, die Identifikation eines Hundes festzustellen. Dies kann über den ganzen Verlauf einer Prüfung stattfinden, innerhalb einer Abteilung kann dies jedoch nur zu Beginn oder am Ende der Abteilung geschehen. **alter Art. 3.28 wörtlich übernommen**

An Prüfungen, Mehrkämpfen und Gruppenmehrkämpfen dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Grösse, Rasse oder Abstammungsurkunde teilnehmen. Voraussetzung ist, dass der Hund eindeutig identifiziert werden kann und in der Lage ist, die Anforderungen der PO zu erfüllen.

Kranke Tiere und Tiere mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit sind nicht zugelassen. In erster Linie steht der Hundeführer selbst in der Verantwortung, nur mit einem gesunden Hund an einer Prüfung teilzunehmen. Hilfsmittel wie Verbände, Bandagen, Tapes, Brillen und dergleichen sind nicht gestattet. Stellt ein LR während einer Prüfung eine gesundheitliche Beeinträchtigung eines Hundes fest, so ist er auch gegen den Willen des Hundeführers berechtigt, den Hund aus der Prüfung zu nehmen. Die TKGS ist berechtigt, bei einem von der TKGS bestimmten Tierarzt neutrale tierärztliche Gutachten über den Hund einzufordern und anhand dieser Gutachten über eine Prüfungszulassung zu entscheiden oder Einschränkungen zu verfügen. In einem solchen Falle gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Hundeführers.

Blinde / taube Hunde dürfen unter den oben aufgeführten Bedingungen geführt werden. Ein tierärztliches Attest, in welchem die Behinderung bestätigt wird und auch ersichtlich ist, dass der Hund trotz dieser Behinderung problemlos an einer Prüfung vorgeführt werden kann, ist vorzuweisen. Hör- und Sichtzeichen sind dem Leistungsrichter vorher mitzuteilen und müssen immer gleich sein. Bei tauben Hunden ist zusätzlich zu den Hörzeichen ein Sichtzeichen erlaubt, welche keinen Abzug in der Wertung zur Folge haben.

Läufige Hündinnen sind zu allen Veranstaltungen zugelassen, für den Start gelten die Bestimmungen der jeweiligen PO.

Trächtige Hündinnen sind ab dem 10 Tag nach dem Deckakt und bis 90 Tage nach dem Wurfdatum von sämtlichen Anlässen im Bereich der TKGS ausgeschlossen.

Während dieser Schutzzeiten ist die aktive Teilnahme am Training untersagt. Zuwiderhandlungen ziehen Sanktionen nach sich.

Kupierte Hunde sind von einer Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. Über Ausnahmen (z.B. medizinischer Grund) entscheidet die TKGS auf schriftliches Gesuch hin und gegen Vorlage eines tierärztlichen Attests endgültig.

5.11 Tod des Hundes

Der Tod eines Hundes ist unter Angabe der SHSB oder P-Nummer dem Kontrolleur der TKGS zu melden. Das Leistungsheft verbleibt im Besitz des Eigentümers.

5.12 Prüfungssperre

Die TKGS kann gegen Hunde und Hundeführer Prüfungssperren aussprechen. Eine Prüfungssperre gegen Hunde zieht in jedem Fall einen Einzug des Leistungsheftes nach sich und wird nach Eintritt der Rechtskraft im Leistungsheft eingetragen.

Art. 6: Leistungsrichter (LR)

6.1 Beschränkung

Der Leistungsrichter darf an einer Prüfung, an der er als Leistungsrichter im Einsatz ist, selbst keinen Hund führen, und kein weiteres Amt als Funktionär innerhalb einer Prüfung ausüben.

6.2 Rechte und Pflichten

Der Leistungsrichter ist für die Einhaltung der geltenden PO-Bestimmungen im Prüfungsablauf verantwortlich. Er ist berechtigt, bei Nichtbeachtung der PO und/oder seiner Anweisungen, die Prüfung abbrechen bzw. eine Disqualifikation auszusprechen. Bei speziellen Vorkommnissen an Prüfungen ist er verpflichtet, dem Präsidenten der TKGS innerhalb von fünf Arbeitstagen einen ausführlichen schriftlichen Bericht einzureichen. Eine Auflistung der meldepflichtigen Vorkommnisse erlässt die TKGS in Form von Weisungen an die Leistungsrichter. Ein vorzeitiger Abbruch/Disqualifikation der Prüfung ist in jedem Fall mit Begründung im Leistungsheft zu vermerken. Bei einer Disqualifikation werden alle erworbenen Punkte aberkannt. Der Hund wird vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen. Bei einem Abbruch bleiben die Punkte der vorgängig absolvierten Arbeiten auf jeden Fall bestehen.

Erhält ein Leistungsrichter spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag keine Meldung vom Prüfungsleiter über den Ablauf der Prüfung, so ist er berechtigt, von seinem Amt zurückzutreten.

Am Tag der Prüfung sind dem Leistungsrichter die vollständig vorbereiteten Bewertungsunterlagen zu übergeben. Bewertungsunterlagen sind im TKGS Programm zu erstellen. Werden durch den Prüfungsleiter fehlerhafte oder unvollständige Prüfungsunterlagen bereitgestellt, ist es dem Leistungsrichter möglich, auch am Veranstaltungstag von seinem Amt zurückzutreten. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine Abnahme gemäss den geltenden Vorschriften der entsprechenden Prüfungsordnung aufgrund der zur Verfügung gestellten Prüfungsanlage nicht möglich ist.

Am Prüfungstag kann er jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Dokumente der Startenden verlangen.

6.3 Richterentscheid

Der Richterentscheid ist endgültig und unanfechtbar. Jegliche unsachgemässe Kritik am Urteil kann den sofortigen Prüfungsausschluss und/oder eventuelle Disziplinar massnahmen nach sich ziehen.

In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstösse des Leistungsrichters beziehen, ist eine Beschwerde an die TKGS möglich. Eine solche Beschwerde muss in schriftlicher Form innerhalb von 30 Tagen dem Präsidenten der TKGS eingereicht werden. Eine Abänderung des Tatsachenentscheides des Leistungsrichters sowie eine Wiederholung einer Prüfung sind auch bei Gutheissung der Beschwerde in keinem Fall vorgesehen.

Weitere Bestimmungen im Bereich Leistungsrichterwesen sind zusätzlich in der Leistungsrichterordnung geregelt.

Art. 7: Helfer (SDH)

7.1 Allgemeines

Der Leistungsrichter ist berechtigt, einen Helfer (SDH) aufgrund mangelhafter Qualifikation zurückzuweisen. Die Richtlinien und Bestimmungen bezüglich der Helfertätigkeit sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgehalten. Der Helfer ist am Tag der Prüfung Assistent des Leistungsrichters.

Die Anzahl der einzusetzenden Helfer bestimmt die jeweilige Prüfungsordnung.

Dem Helfer ist es gestattet, am Tag der Prüfung bei der er als Helfer im Einsatz steht, selber einen Hund zu führen. In der Stufe, in der er seinen Hund in der Prüfung führt, darf er dabei keine Helferarbeit leisten. In den anderen Stufen der Klasse darf er zum Einsatz kommen.

Art. 8: Meisterschaften

8.1 SKG Schweizermeisterschaft aller Rassen

Jährlich sollen Schweizermeisterschaften für alle Klassen der TKGS zur Austragung gelangen. Die Schweizermeisterschaften werden in der höchsten Stufe der jeweiligen Klassen ausgetragen. ~~Die einzige~~ Eine Ausnahme bildet die WAH Klasse, diese trägt die SM in der Stufe 3 anstelle der Stufe 4 aus. Die Klasse «Internationale Begleithunde Prüfung» kann bei einer SM als 2-Tagesprüfung mit je einem Durchgang pro Tag durchgeführt werden. Für läufige Hündinnen können besondere Regelungen gelten.

Folgende Klassen kommen dafür in Frage:

- Begleithund (BH)
- Vielseitigkeitsprüfung (VPG)
- Sanitätshund (SanH)
- Lawinenhund (LawH)
- Wasserarbeit (WAH)
- Internationale Gebrauchshundeprüfung (FCI-IGP)
- Internationale Gebrauchshundeprüfung Fährtenhund (FCI-IGP FH)
- Internationale Begleit Gebrauchshundeprüfung (FCI-IBGH)
- Internationale Mondioringprüfung (FCI-MR)

An den SKG Schweizermeisterschaften wird der Titel «SKG Schweizermeister» vergeben. Die TKGS ist angehalten, soweit möglich die Meisterschaften im Spartenverbund auszutragen.

8.2 Meldeberechtigung

Meldeberechtigt sind Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz, welche Mitglied der SKG sind.

8.3 Resultate

Meldeberechtigt sind Resultate, welche vom gleichen Hund-Hundeführer-Team in der Periode zwischen dem Tag des Meldeschlusses der Meisterschaft des Vorjahres und dem Meldeschluss des laufenden Jahres erzielt wurden. Das AKZ muss in jedem Fall erreicht sein. Prüfungsergebnisse aus dem Ausland werden berücksichtigt, wenn es sich um CACIT-Prüfungen, offizielle Rassemeisterschaften oder Rasseweltmeisterschaften handelt. Die Prüfungen müssen bei verschiedenen Leistungsrichtern absolviert worden sein.

Die Startplätze werden in der Reihenfolge des Punktedurchschnitts absteigend an die gemeldeten Teams vergeben.

Bei freien Startplätzen kann die TKGS auffüllen.

- | | |
|---|-------------------|
| • Begleithund (BH) | 250 Pte 3x |
| • Vielseitigkeitsprüfung (VPG) | 250 Pte 3x |
| • Sanitätshund (SanH) | 250 Pte 3x |
| • Lawinenhund (LawH) | 250 Pte 2x |
| • Wasserarbeit (WAH) | 250 Pte 2x |
| • Internationale Gebrauchshundeprüfung (FCI-IGP) | 250 Pte 3x |
| • Internationale Gebrauchshundeprüfung Fährtenhund (FCI-IGP FH) | 3 Fährten mit AKZ |
| • Internationale Begleit Gebrauchshundeprüfung (FCI-IBGH) | 85 Pte 3x |
| • Internationale Mondioringprüfung (FCI-MR) | 300 Pte 1x |

8.4 Mindestteilnehmerzahl

Eine SKG Schweizermeisterschaft kann nur ausgetragen werden, wenn zum Zeitpunkt des Meldeschlusses mindestens sechs Meldungen startberechtigter Teams in einer Klasse vorliegen. Die TKGS ist berechtigt, Ausnahmen zu erlassen.

8.5 Auslosung

Die Auslosung der Startnummern kann durch die TKGS im Vorfeld vorgenommen werden.

8.6 Wild Card

Wild Cards werden wie folgt vergeben:

- an die SKG-Schweizermeister des Vorjahres
- An die Starter sowie die Ersatzstarter (max. zwei Starter) der FCI-IGP WM, FCI-FH-WM und Mondioring Coupe du Monde
- an Rassevereine zur Erhaltung der Rassevielfalt nach Vorgaben der TKGS

Die qualitative Ausgewogenheit zu den ordentlich qualifizierten Teilnehmern ist dabei zu beachten.

8.7 Startplätze

Die TKGS entscheidet bei der Vergabe der Startplätze pro Klasse endgültig. Sie muss sich dabei an den Zahlen der Prüfungsstatistik orientieren.

Die aufgeführten Zahlen sind als Richtwert anzusehen.

- | | |
|---|----|
| • Begleithund (BH) | 40 |
| • Vielseitigkeitsprüfung (VPG) | 20 |
| • Sanitätshund (SanH) | 20 |
| • LawH (Lawinenhund) | 25 |
| • Wasserarbeit (WAH) | 20 |
| • Internationale Gebrauchshundeprüfung (FCI-IGP) | 40 |
| • Internationale Gebrauchshundeprüfung Fährtenhund (FCI-IGP FH) | 15 |
| • Internationale Begleit Gebrauchshundeprüfung (FCI-IBGH) | 30 |
| • Internationale Mondioringprüfung (FCI-MR) | 25 |

8.8 Titelvergabe „Schweizermeister“

Für eine Titelvergabe muss das AKZ erreicht sein. Im Leistungsheft wird der Titel „Schweizermeister“ eingetragen.

Erreichen der SKG Schweizermeister des Vorjahres und der Sieger der aktuellen SKG Schweizermeisterschaft die gleiche Gesamtpunktzahl, so behält der SKG Schweizermeister des Vorjahres seinen Titel, er wird auch auf den ersten Rang gesetzt. Dies in Abweichung von der gültigen Regel für die Rangierung.

Ist eine Schweizermeisterschaft von einem Abbruch betroffen, so kann der Titel „Schweizermeister“ nicht vergeben werden.

8.9 Vergabe / Bewerbung

Für die Durchführung einer SKG Schweizermeisterschaft können sich Sektionen/Rassevereine und deren Ortsgruppen sowie zu diesem Zweck gebildete Zusammenschlüsse aus SKG Sektionen und SKG anerkannten Interessengemeinschaften, sowie Zusammenschlüsse einzelner SKG Mitglieder bewerben. Die Bewerbung muss schriftlich beim Präsidenten der TKGS eingereicht werden.

Im Falle von Mehrfachbewerbungen entscheidet die TKGS endgültig über die Vergabe.

8.10 Funktionäre der SKG Schweizermeisterschaft

Die Oberaufsicht obliegt der TKGS.

Der Prüfungsleiter wird von der durchführenden Organisation gestellt.

Die Leistungsrichter und Schutzdiensthelfer werden durch die TKGS berufen.

Die TKGS stellt ein Pflichtenheft für die Durchführung der SKG Schweizermeisterschaft zur Verfügung.

Dieses gilt als verbindliche Wegleitung für die Organisation.

Die Oberaufsicht begleitet die durchführende Organisation in der Vorbereitung und ist an den OK-Sitzungen als Aufsicht und Berater anwesend.

8.11 Zeitpläne / Startzeiten

An Meisterschaften der SKG/TKGS wird nach Zeitplänen gestartet. Die Zeitpläne können sich ändern. Die Prüfungsleitung hat in solchen Fällen eine Informationspflicht. Eine kommunizierte Anpassung des Zeitplanes ist für den Hundeführer verbindlich. Der Leistungsrichter hat das Recht, innerhalb der vom Zeitplan vorgegebenen Zeitplangruppen fortlaufend zu arbeiten, sofern die Hundeführer vor Ort und zum Start bereit sind.

8.12 Sonderfälle

Für Sonderfälle betreffend die Regelungen für die SKG SM behält sich die TKGS die Entscheidungsfreiheit vor.

8.13 Schweizermeisterschaft Rassevereine

Die Rassevereine sind angehalten, innerhalb den geltenden PO-Reglemente rassespezifische Schweizermeisterschaften abzuhalten.

Die Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen werden von den durchführenden Rasseclubs festgelegt. Eine Koordination der Durchführungsdaten ist erwünscht.

8.14 Andere Meisterschaften

Den Sektionen und Interessengemeinschaften wird das Durchführen von kantonalen und/oder regionalen Meisterschaften empfohlen. Die Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen werden von den durchführenden Sektionen und Interessengemeinschaften festgelegt.

Art. 9: Auszeichnungen

9.1 Ausbildungskennzeichen (AKZ)

Die Vergabe des AKZ ist die Anerkennung für das Bestehen der Prüfung. Die Bestimmungen für das Bestehen der Prüfung richten sich nach der jeweiligen PO. Ein AKZ kann nur an vollständig ausgetragenen Prüfungen erreicht werden. Der Bezug des AKZ ist nicht einmalig, dieses kann für erneutes Erreichen wieder ausgestellt werden. Gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr durch den Hundeführer kann ein AKZ über den Prüfungsveranstalter direkt bezogen werden.

Das AKZ ist urheberrechtlich geschützt. Auf Antrag kann die TKGS den Rassevereinen eine Bewilligung für die Abgabe bzw. die Ausgestaltung des AKZ erteilen.

9.2 Spezialmedaille

Die Spezialmedaille wird pro Hund und Klasse nur einmal verliehen.

Jeder Hund, dessen Eigentümer und Hundeführer einer von der SKG anerkannten Sektion angehört, erhält als besondere Auszeichnung eine Spezialmedaille unter folgenden Bedingungen:

Klasse	Bedingung
BH 3 VPG 3 SanH 3 FCI-IGP 3	280 Punkte AKZ, an drei aufeinanderfolgenden Prüfungen unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern
FCI-MR	360 Punkte AKZ, an drei aufeinanderfolgenden Prüfungen unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern
LawH 3 WAH	280 Punkte AKZ, an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern
FH 15 3 FCI-IGP-FH 2 FCI-IBGH 3	95 Punkte AKZ, an drei aufeinanderfolgenden Prüfungen unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern
KH	280 Punkte AKZ, an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern
SH	Bei drei aufeinander folgenden Prüfungen mit der Qualifikation «v» und AKZ unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern.

Alle Resultate müssen vom gleichen Hund-Hundeführer-Team absolviert worden sein. Es zählen Resultate von offiziellen Prüfungen.

Bezug Spezialmedaille

Im Monat Dezember ist das Leistungsheft zusammen mit der Mitgliederkarte von Eigentümer und Hund mit dem Vermerk "Spezialmedaille" unaufgefordert an den Kontrolleur der TKGS zu senden.

Die Verleihung der Spezialmedaille wird vom Kontrolleur im Leistungsheft eingetragen.

Vergabe der Spezialmedaille für praktische Einsätze

Neben den erwähnten Prüfungsergebnissen können auch besondere Leistungen - wenn beispielsweise Menschenleben gerettet oder Verbrechen aufgedeckt wurden - zur Verleihung der Spezialmedaille führen. Ein detaillierter Rapport über den Einsatz, sowie vorhandene amtliche Bestätigungen unter Angabe von Augenzeugen, ist der TKGS einzureichen. Diese entscheidet über die Verleihung endgültig.

9.3 Leistungstitel der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Der Titel „Internationaler Arbeitschampion“ (CIT) wird auf Antrag des Hundeführers an die Landesorganisation von der FCI zuerkannt.

Die Vergabe von CACIT und Reserve CACIT erfolgt bei Wettbewerben, die von der FCI das Recht dazu erhalten haben und in der höchsten Prüfungsstufe ausgeführt werden.

Es gelten dazu die Vergaberichtlinien der FCI.

9.4 Nationale Titel „Gebrauch“ (CACT)

Für die Vergabung des nationalen Titels CACT gelten folgende Bestimmungen:

Der Titel nationaler Arbeitschampion CACT wird auf Antrag des HF an die TKGS von der SKG zuerkannt. Dazu sind zwei CACT oder Reserve-CACT nachzuweisen. Sie müssen unter mindestens 2 verschiedenen LR erreicht worden sein. Die Vergabe von CACT und Reserve-CACT erfolgt anlässlich der Schweizer Meisterschaften und an in der Schweiz durchgeführten Welt- und Europameisterschaften. Die Vergabe des CACT ist an die höchste Prüfungsstufe und die Qualifikation «Sehr Gut» oder «Vorzüglich» AKZ gebunden.

Der Titel kann in allen der TKGS unterstellten Prüfungsklassen vergeben werden (BH 3, SanH 3, VPG 3, FCI-IGP 3, FH 15 Stufe 3, FCI-FH, WAH 3, LawH 3, FCI-MR 3). Das CACT und Reserve-CACT kann nur an die beiden höchst platzierten Hunde mit SKG-anerkannten Abstammungsurkunden vergeben werden.

Art. 10: Einsteigerprüfungen (EP)

10.1 Zweck der Einsteigerprüfung

Ziel der Einsteigerprüfung ist ein Einstieg ins Wettkampfgeschehen der TKGS Hundesportarten. Zielpublikum sind vor allem Hundeführer, welche die Freude und Herausforderung am Hundesport neu erfahren.

10.2 Reglemente/Urheberrecht

Für die Durchführung einer EP sind die «Wegleitung Bewerber» und die «Anleitung zur Einsteigerprüfung» verbindlich. Es ist Pflicht der TKGS, diese Dokumente im Sinne des Hundesports laufend zu überprüfen und eventuelle Verbesserungen vorzunehmen. Die aktuellen Versionen sind jeweils auf der HP der TKGS aufgeschaltet.

Art. 11: Beschwerden, Sanktionen und Rekurse

11.1 Beschwerden

Beschwerden und Vorkommnisse an Prüfungen und Mehrkämpfen gegen HF, Prüfungsleiter, LR und/oder andere Funktionäre sind, wenn immer möglich, an Ort und Stelle abzuhandeln. Kann anlässlich der Veranstaltung keine Einigung erzielt werden, so kann innert 30 Tagen nach der Durchführung der Veranstaltung, eine Beschwerde beim Präsidenten der TKGS zuhanden der TKGS eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer betroffen ist und innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen einen Kostenvorschuss von Fr. 200.00 an die TKGS leistet. Ansonsten verfällt das Beschwerderecht.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 1000.00 und berechnet sich nach Zeitaufwand, Umtrieben und den Schwierigkeiten. Die TKGS entscheidet, wer die Kosten in welcher Höhe zu tragen hat. Bei vollumfänglicher Gutheissung der Beschwerde wird die vom Beschwerdeführer geleistete Gebühr zurückerstattet.

11.2 Sanktionen

Die TKGS kann gegen Personen oder Hunde, Funktionäre, SKG-Sektionen und Prüfungs- oder Mehrkampfveranstalter, die der vorliegenden Prüfungsordnung oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln, den Weisungen und Anforderungen der TKGS keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG/TKGS bzw. des Gebrauchs- und Sporthundewesens schädigen sowie gegen aggressive Hunde, von sich aus oder auf Anzeige hin, Sanktionen aussprechen.

Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis
- b) Annullation von Prüfungsergebnissen
- c) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Teilnahme an schweizerischen und ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Leistungs- und Sporthundeprüfungen (inkl. Mehrkämpfen)
- d) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Organisation und Durchführung von FCI- bzw. SKG-kontrollierten Leistungs- und Sporthundeprüfungen (inkl. Mehrkämpfen) oder sonstigen Veranstaltungen
- e) Befristetes oder unbefristetes Verbot, mit bestimmten Hunden an schweizerischen oder ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Leistungs- und Sporthundeprüfungen (inkl. Mehrkämpfen) teilzunehmen
- f) Befristeter oder unbefristeter Entzug einer Funktionärsaufgabe
- g) Befristeter oder unbefristeter Entzug einer Lizenz

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Vorbehalten bleibt die Anzeige bei den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer, kann die TKGS provisorische Verbote gemäss vorstehenden Lit. c)-g) verfügen. Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar. Hunde, die an Wettbewerben aggressives Verhalten zeigen, können durch die TKGS mit sofortiger Wirkung provisorisch für jeglichen Wettbewerb gesperrt werden. Die provisorische Sperrung dauert bis zum definitiven Entscheid der TKGS. Das Leistungsheft ist durch die TKGS einzuziehen. Die betroffenen Hunde sind in der Regel durch die TKGS zu überprüfen. Die Überprüfung ist innert nützlicher Frist vorzunehmen. Die Überprüfung erfolgt durch ein Mitglied der TKGS und einen oder mehrere von ihr bestimmten Experten. Die Vorführung des Hundes geschieht durch die gleiche Person, die den Hund geführt hat, als dessen aggressives Verhalten festgestellt wurde. Die Experten erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der TKGS. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des betroffenen Hundeführers.

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr, die sich nach den anfallenden Aufwendungen richtet. Die Gebühr beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 1000.00. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Belastung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber einer Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigersteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und er leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder, wenn er die Anzeige zurückzieht.

11.3 Rekurse

Gegen Beschwerde- und Sanktionsentscheide steht den Betroffenen innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheides der Rekursweg an das Verbandsgericht der SKG offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen

Art. 12: Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der TKGS werden die Allgemeinen Bestimmungen der PO 88 vollständig aufgehoben.

Die Allgemeinen Bestimmungen 15 der TKGS wurden an der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen vom 07.02.2015 angenommen und dem ZV der SKG zur Genehmigung und Inkraftsetzung auf den 01.01.2016 vorgelegt.

An den Delegiertenkonferenzen vom 09.02.2018 und 23.10.2021 wurde die AB 15 der TKGS durch die Delegierten angepasst.

Die 2. Ausgabe trat per 01.01.2019 in Kraft und ersetzte die 1. Ausgabe.

Die 3. Ausgabe trat per 01.03.2022 in Kraft und ersetzte die 2. Ausgabe.

Die 4. Ausgabe tritt per 01.03.2024 in Kraft und ersetzt die 3. Ausgabe.

Bei Übersetzungen ist im Zweifelsfall der deutsche Text massgebend.

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen TKGS

Aarau, den 24.12.2023

Der Präsident
M. Greub

Die Vizepräsidentin
M. Preiser

Die vorliegende 4. Ausgabe der Allgemeinen Bestimmungen der TKGS wurde durch den ZV der SKG genehmigt und treten auf den 01.03.2024 in Kraft.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG

Balsthal, den tt.mm.yyyy

Der Präsident
H. Beer

Der Vizepräsident
Beat Leuenberger